

**Bitte beachten:**

Für Hochkonzentrierte Säuren sollen / dürfen die verwendeten Kanister nicht älter als 2 Jahre sein. Dies schließt auch den Transport bis in die Verbrennungsanlage mit ein! Bestellungen von neuen Kanistern bitte unter unsere Fax-Nr. mit dem Abhol- und Lieferantrag.

In der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ steht hierzu folgender Satz:

**4.1.4.1 Anweisungen für die Verwendung von Verpackungen**

P 001 -VERPACKUNGSANWEISUNG (FLÜSSIGE STOFFE)

**Sondervorschriften für die Verpackung**

**PP 81**  
Für die UN-Nummer 1790 mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff und die UN-Nummer 2031 mit mehr als 55 % Salpetersäure beträgt die zulässige Verwendungsdauer der als Einzelverpackungen verwendeten Fässer und Kanister aus Kunststoff **zwei Jahre** ab dem Datum der Herstellung.